



NVL e.V. ☒ 13465 Berlin Oranienburger Chaussee 51

Bundesministerium der Finanzen
Referat IV A 1
Wilhelmstraße 97
10117 Berlin

Berlin, 4. Juli 2011

per e-Mail: Stephan.Thuens@bmf.bund.de; IVA1@bmf.bund.de

**Vordrucke zur Abgabe der Einkommensteuererklärung 2011;
Vordruckentwürfe**

GZ IV A 1 – S 2532/11/10001, DOK 2011/0365661

Sehr geehrte Damen und Herren,

zunächst möchten wir uns für die Zusendung der Vordruckentwürfe bedanken und anfragen, ob diese zukünftig elektronisch (als pdf-Dokument) zugesandt werden könnten. Dies würde für uns die Bearbeitung vereinfachen und vielleicht auch bei Ihnen zu Einsparungen führen.

Zu den vorliegenden Entwürfen haben wir die nachfolgenden Hinweise.

Hauptvordruck (Mantelbogen)

Bezeichnung

Die Änderung der Bezeichnung „Steuerpflichtiger“ in „steuerpflichtige Person“ halten wir für unnötig. Sie trägt zudem nicht zu einer besseren Lesbarkeit der Vordrucke bei und erscheint uns auch sprachlich unglücklich gewählt. Die Bezeichnung „Person“ wirkt genau entgegen dem Wortlaut unpersönlich. In der direkten Anrede lässt sich die Bezeichnung „Steuerpflichtiger“ nicht durch „steuerpflichtige Person“ ersetzen. Es sei vergleichend erlaubt, darauf hinzuweisen, dass die Bahn auch nicht den Reisenden durch „reisende Person“, die Fluggesellschaft den Fluggast durch „fliegende Person“ oder die Polizei den Verkehrsteilnehmer durch „verkehrsteilnehmende Person“ ersetzen dürfte.

Zeile 24

Die Möglichkeit zur Zuordnung des Kontos auf die Ehefrau ist sinnvoll, wirft jedoch in der vorliegenden Fassung beim Steuerpflichtigen (wir erlauben uns, diese Bezeichnung beizubehalten) die Frage auf, ob er bei Gemeinschaftskonten beide Felder ankreuzen soll. Wenn dies für die maschinelle Bearbeitung unbeachtlich ist, wäre aus unserer Sicht im Vordruck keine Änderung erforderlich. Wir regen jedoch an, in die Anleitung einen erklärenden Hinweis aufzunehmen.

Zeile 68

Die beispielhafte Aufzählung einzelner, häufig vorkommender Positionen begrüßen wir sehr und halten wir für sehr gelungen. Sie trägt zum besseren Verständnis der Abfrage und zur besseren Lesbarkeit der Vordrucke bei.

Anleitung zur Einkommensteuererklärung

Seite 1

Die in der rechten Spalte oben dargestellte Rechtslage zur Pflicht, die Steuererklärung authentifiziert elektronisch einzureichen, ist u. E. fehlerhaft bzw. unvollständig dargestellt. Gemäß § 25 Abs. 4 EStG besteht in den Veranlagungsfällen des § 46 Abs. 2 Nr. 2 bis 8 EStG keine Pflicht zur elektronischen Datenübermittlung. Hierbei betrifft Nummer 2 die Veranlagung aufgrund des Überschreitens der „410 €-Grenze“, bei der folglich ebenfalls keine Pflicht zur elektronischen Datenübermittlung besteht. In den Ausführungen der Anleitung wird jedoch nur ausgeführt, dass diese bei Einhalten dieser Grenze entfällt. Des Weiteren lässt sich die Ausführung dahingehend verstehen, dass sich der Grenzbetrag ebenso auf die Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit bezieht, was unzutreffend ist.

Weil in allen Fällen einer Arbeitnehmerveranlagung keine Verpflichtung zur elektronischen Abgabe vorliegt, schlagen wir vor, den zweiten Halbsatz in der Erläuterung zu streichen (~~„und die positive Summe der Einkünfte ...“~~).

Seite 4

Zu den Zeilen 40 bis 59 „Sonderausgaben“ wird ausgeführt, dass Altersvorsorgebeiträge mit Abgabe der Anlage AV berücksichtigt werden. Zum besseren Verständnis und zur Abgrenzung von weiteren, in der Anlage AV nicht zu erfassenden Altersvorsorgebeiträgen sollte ebenso wie auf der Anlage selbst der Zusatz „sog. Riester-Verträge“ aufgenommen werden.

Anlage AV

Wir halten es als unzutreffende Rechtsauslegung und für den Stpfl. ungünstig, wenn dieser bei mehreren Verträgen die Auswahl des Sonderausgabenabzugs über die Zustimmung bzw. den Widerruf der Datenübermittlung „steuern“ soll. § 10 EStG regelt, dass der Sonderausgabenabzug auf Antrag erfolgt. Es besteht keine Pflicht des Stpfl., den Antrag für mehrere Verträge einheitlich auszuüben. Folglich muss er die Möglichkeit haben, die Anträge für die Verträge mit seiner Steuererklärung stellen zu können, gegebenenfalls auch uneinheitlich. Das „Steuern“ durch Widerruf ist zudem nur für das jeweilige Folgejahr möglich (§ 10a Abs. 1 Satz 2 EStG).

Des Weiteren muss nach Wegfall der Angaben auf der Rückseite der Anlage die Anzahl der zu berücksichtigenden Verträge erfasst werden. Nach bisheriger Erfahrung ist davon auszugehen, dass die Datensätze der Anbieter nicht in allen Fällen bereits bei Bearbeitung der Steuererklärung vollständig vorliegen. Liegt von mehreren zu berücksichtigenden Verträgen beispielsweise zunächst nur von einem der Datensatz vor, ist das Fehlen der Übrigen in der Veranlagung nicht erkennbar. Dies hat zur Folge, dass ein fehlerhafter Bescheid ergeht, ohne Hinweis für den Stpfl., und dass nachfolgend nach Übersendung des weiteren Datensatzes eine Bescheidänderung erfolgen muss.

Anlage FW

Die Anlage sollte bereits ab VZ 2011 hinsichtlich der neuen Förderung § 10k EStG ergänzt werden (Förderung energetischer Sanierungen), weil diese Fälle nach Änderung des ursprünglichen Gesetzentwurfs bereits in diesem Jahr auftreten können.

Anlage V

Zeile 34

Die Beschreibung sollte ebenfalls bereits ab VZ 2011 hinsichtlich der neuen Abschreibungs-vorschrift § 7e EStG ergänzt werden (Förderung energetischer Sanierungen).

Anlage N, Anlage N-AUS

Zunächst ist darauf hinzuweisen, dass die neue Anlage insbesondere bei Stpfl. mit Auslandstätigkeit in verschiedenen Staaten zu erheblichem Mehraufwand bei der Deklaration führen, beispielsweise bei Personen mit Fahrtätigkeit (Fernfahrer, Seeleute), die mehrere Anlagen ausfüllen müssen. Die Änderung führt somit zu mehr Bürokratie. Nach unserer Einschätzung hätte das bisherige Verfahren beibehalten werden können.

Inhaltlich haben wir folgenden Hinweis:

Um Doppelerfassungen und unzutreffende Eintragungen von Werbungskosten, die auf Auslandstätigkeiten entfallen, zu vermeiden, halten wir weitere Hinweise für geboten. Nach dem Erläuterungstext zu Zeile 75 N-AUS sollen diese Werbungskosten ausschließlich auf der jeweiligen Anlage N-AUS erfasst werden. Es ist jedoch davon auszugehen, dass einige Stpfl. erst die traditionelle Anlage N und danach die Anlage N-AUS ausfüllen. Deshalb sollte ein entsprechender Hinweis zu Zeile 21 Anlage N erfolgen, ggf. in der Anleitung. In der Anlage N-AUS sollte der Hinweis bereits zur Überschrift „Werbungskosten zu steuerfreiem Arbeitslohn ...“ erfolgen und nicht erst an das Ende gesetzt werden.

Zu **Zeile 21** stellt sich des Weiteren die Frage, welche Anlage bei mehreren Anlagen N-AUS die erste Anlage darstellt und warum nur diese einzutragen ist. Zumindest sollte die Anzahl der zugehörigen Anlagen N-AUS mit erfasst werden.

Anlage Kind

Die **Zeile 20** sollte bereits ab VZ 2011 um den neuen Bundesfreiwilligendienst ergänzt werden. Auch wenn Verlängerungstatbestände erst in späteren VZ hieraus erwachsen können, kann die Angabe zur Plausibilität von Übergangszeiten (Zeile 16) zweckmäßig sein.

Anlage Vorsorgeaufwand

Zeile 7

Wie bereits zur Anlage AV ausgeführt sollte die Anzahl der zu berücksichtigenden Verträge erfasst werden. Anderenfalls kann bei mehreren Verträgen in der Veranlagung für einzelne Verträge der Sonderausgabenabzug fehlen. Wenn zumindest für einen Vertrag der Datensatz vorliegt, besteht keine Möglichkeit festzustellen, dass Datensätze für weitere Verträge noch fehlen.

Des Weiteren machen wir darauf aufmerksam, dass für die Eintragung in EDV-Programme einschließlich ELSTER-Formular der Betrag weiterhin erfasst werden muss, um eine Berechnung durchzuführen. Insoweit ergibt sich eine weitere Abweichung der Papiervordrucke von den EDV-Erfassungsvorgaben, die wir für ungünstig halten. Die weitere Eintragung des Wertes (gezahlter Beitrag) ist auch deshalb zweckmäßig, weil auf diesem Weg erfasst werden kann, wenn der per Datensatz übertragene Wert abweicht. Es ist nicht auszuschließen, dass bei der Anzahl übertragener Werte auch Fehler auftreten, die ausschließlich der Stpfl., und dieses erst im Bescheid feststellen kann, solange technisch noch keine Einsichtsmöglichkeit in die bei der Finanzverwaltung gespeicherten Daten möglich ist (Abruf). Wir schlagen deshalb vor, weiterhin ein Feld für die Eintragung der gezahlten Beiträge aufzunehmen.

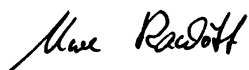
Zeile 35

Viele gesetzlich krankenversicherte Stpfl. haben weitere private Zusatzversicherungen bspw. zum Auslandsschutz oder für Zahnbehandlungen. Nach dem Aufbau des Vordrucks wären diese in Zeile 35 zu erfassen. Nach unserer Kenntnis haben Finanzämter Schwierigkeiten die Anlage Vorsorgeaufwand zu verarbeiten, wenn bei einem gesetzlich versicherten Arbeitnehmer oder Rentner diese Beiträge für eine private Zusatzversicherung für Wahlleistungen in Zeile 35 erfasst werden. Wenn in Zeile 35 ein Betrag steht, sollen auch Eintragungen in den Zeilen 31 und 32 erfolgen. Die Beiträge für private Zusatzversicherungen gesetzlich versicherter Personen sollen daher ausschließlich in Zeile 30 erfasst werden, was wiederum den Vorgaben und Erläuterungen im Programm widerspricht.

Die Plausibilitätsprüfung von ELSTER beanstandet einen Eintrag in Zeile 35 jedoch nicht, sodass wir das aufgetretene Problem nicht weiter analysieren können. Wir bitten deshalb Ihrerseits um Prüfung, ob eine Änderung der Vordrucke bzw. Ergänzung im Erläuterungstext und Anleitung erforderlich ist.

Wir hoffen, dass unsere Hinweise zweckdienlich sind und stehen bei Rückfragen gern zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen



Uwe Rauhöft
Geschäftsführer